



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St.Andrä vom 26.03.2013, Zahl: 363/III/2013 mit der eine Ortsbildschutz-verordnung beschlossen wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 und 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990, LGBl.Nr. 32, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 107/2012 wird verordnet:

§ 1

Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern

In folgenden Ortsbereichen der Stadtgemeinde St.Andrä ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern zulässig.

1. Beidseitig der Packer Straße beginnend auf Höhe Zufahrt zur Fa. Kostmann – Burgstall-St.Andrä 44 bis zur Zufahrt ADEG Großhandels GmbH
2. Beidseitig der Packer Straße von der Zufahrt Sparmarkt Wölzing-Fischering bis zur Tafel Ortsende „St.Andrä“

§ 2

Größe der nicht ortsfesten Plakatständer

Die maximale Größe der nicht ortsfesten Plakatständer wird mit 85 x 120 cm begrenzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.10.1975, Zahl: 153-0/III/1975 außer Kraft.

St.Andrä, am 27.03.2013

Der Bürgermeister

NRAbg. Peter Stauber

Angeschlagen am: 27.03.2013
Abgenommen am: 11.04.2013